

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Business Card der Degussa Bank GmbH

1. Verwendungsmöglichkeiten der Kreditkarten

Mit der von der Degussa Bank GmbH (nachfolgend „Bank“ genannt) ausgegebenen Kreditkarte kann der Karteninhaber im Inland und als weitere Dienstleistung auch im Ausland

- bei VISA-Akzeptanzstellen Waren und Dienstleistungen bargeldlos beziehen und

- darüber hinaus als weitere Dienstleistung an Geldausgabeautomaten sowie an Kassen von Kreditinstituten Bargeld beziehen (Bargeldservice): über die Höchstbeträge beim Bezug von Bargeld wird der Karteninhaber gesondert unterrichtet.

Soweit mit der Kreditkarte zusätzliche Leistungen (z. B. Versicherungen) verbunden sind, wird der Karteninhaber hierüber gesondert informiert. Im Einzelfall kann die Verwendung der Karte von einer Genehmigung durch die Bank abhängig gemacht werden. Die Business Card ist ausschließlich für geschäftliche Zwecke zu nutzen.

2. Persönliche Geheimzahl (PIN)

Für die Nutzung von Geldausgabeautomaten und von automatisierten Kassen kann dem Karteninhaber je Kreditkarte eine persönliche Geheimzahl (PIN) zur Verfügung gestellt werden.

3. Nutzung der Kreditkarten

Bei der Nutzung der Kreditkarte ist entweder

- ein Beleg zu unterschreiben, auf den die Kartendaten übertragen werden oder

- an Geldausgabeautomaten und bestimmten automatisierten Kassen die PIN einzugeben.

Nach vorheriger Abstimmung zwischen Karteninhaber und Vertragsunternehmen kann der Karteninhaber – insbesondere zur Beschleunigung eines Geschäftsvorfalles – ausnahmsweise darauf verzichten, den Beleg zu unterschreiben und stattdessen lediglich seine jeweilige Kartennummer angeben.

4. Verfügungsrahmen

Die Kartenverwendung ist nur innerhalb des eingeräumten und mitgeteilten Verfügungsrahmens zulässig, der zusammen für alle zu diesem Kartenkonto ausgegebenen Karten gilt. Überschreitet der Saldo der Monatsrechnung den vereinbarten Verfügungsrahmen (Höchstkredit), so wird die Differenz nicht kreditiert, sofort zur Zahlung fällig und ist unverzüglich auszugleichen. Der Verfügungsrahmen kann durch einvernehmliche Erklärung von Karteninhaber und Bank erhöht werden. Die Bank ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Verfügungsrahmen einseitig zu reduzieren. Die Kreditkarte darf nur verwendet werden, soweit der Inhaber nach seinen gesamten Einkommens- und Vermögensverhältnissen zweifelsfrei in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten gegenüber der Bank vollständig und fristgemäß zu erfüllen.

5. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

Der Karteninhaber hat die Kreditkarte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben und sie mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren. Der Karteninhaber hat auch dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner PIN erlangt. Sie darf insbesondere nicht auf der Karte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Stellt der Karteninhaber den Verlust der Kreditkarte oder missbräuchliche Verfügungen mit seiner Kreditkarte fest, so ist die Bank unmittelbar oder die von der Bank beauftragte Stelle unverzüglich zu unterrichten, um die Kreditkarte sperren zu lassen. Bei Diebstahl oder missbräuchlicher Verwendung ist Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

6. Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers

6.1 Die Bank ist verpflichtet, für Rechnung des Karteninhabers von Akzeptanzstellen erhobene Ansprüche zu erfüllen, die der Karteninhaber mittels Verwendung der Karte nach Ziffer 3 verursacht hat. Dies gilt nicht, wenn für die Bank offensichtlich ist, dass der von der Akzeptanzstelle erhobene Anspruch aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht besteht, wenn der von der Bank gemäß Ziffer 4 eingeräumte Verfügungsrahmen überschritten wird oder wenn die Business Card gesperrt ist. Der Karteninhaber ist verpflichtet, der Bank vorbehaltlich des Satzes 2 alle Leistungen, die sie gemäß Satz 1 erbracht hat, sowie die hierfür vereinbarten Zinssätze, Gebühren und Entgelte gemäß Ziffer 15 zu erstatten.

6.2 Die einzelnen Zahlungsansprüche der Bank werden dem Kar-

teninhaber monatlich in Rechnung gestellt und sind mit dem Zugang der Rechnung fällig. Die fälligen Zahlungsansprüche belastet die Bank gemäß der vom Karteninhaber erteilten SEPA-Basis-Lastschrift dem Konto des Karteninhabers. Werden die Zahlungsansprüche der Bank nicht innerhalb einer Frist von 28 Tagen nach Fälligkeit ausgeglichen, gerät der Karteninhaber ohne Mahnung in Verzug. Die monatliche Kreditkartenabrechnung kann unterbleiben, wenn kein Business-Kartenumsatz angefallen ist.

Vorbehaltlich einer Zahlungs-/Finanzierungsvereinbarung ist der Monatssaldo in monatlichen Teilbeträgen von mindestens 10 %, mindestens jedoch EUR 25,- zu tilgen. Die Teilbeträge werden gestaffelt auf den tatsächlichen Saldo berechnet und monatlich kapitalisiert. Besteht ein Zahlungsrückstand, kann die Bank eine nach Ziffer 1 Satz 3 erforderliche Genehmigung verweigern.

7. Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Karteninhabers; Haftungs- und Einwendungsausschluss

7.1 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Karteninhabers bei nicht autorisierten oder bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung und Einwendungsausschluss

7.1.1 Im Falle einer nicht vom Karteninhaber autorisierten Kartenverfügung hat die Bank keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Karteninhaber den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag unverzüglich und ungekürzt zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte.

7.1.2 Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Karteninhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Die Bank bringt dann das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Kartenverfügung befunden hätte. Der Karteninhaber kann über Satz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die Bank ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Abrechnungskonto belastet hat. Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

7.1.3 Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung oder bei einer nicht autorisierten Kartenverfügung kann der Karteninhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von 7.1.1 oder 7.1.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Karteninhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach 7.1.3 ist auf 12.500 Euro je Kartenverfügung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenverfügungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den dem Karteninhaber entstandenen Zinsschaden, wenn der Karteninhaber Verbraucher ist.

7.1.4 Ansprüche und Einwendungen des Karteninhabers nach Ziffern 7.1.1 bis 7.1.3 sind ausgeschlossen, wenn der Karteninhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Buchung der Belastung mit einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer Kartenverfügung auf dem Abrechnungskonto hiervon unterrichtet hat. Ist das Abrechnungskonto ein Firmenkonto, können die Ansprüche und Einwendungen nur durch die Firma innerhalb einer Frist von acht Wochen geltend gemacht werden. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Karteninhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Umsatzinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; andernfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung über die

Kreditkartenabrechnung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Ziffer 7.1.3 kann der Karteninhaber gegen die Bank auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

7.2 Erstattungsansprüche bei autorisierten Kartenverfügungen; Einwendungsausschluss

Im Falle einer vom oder über das Vertragsunternehmen ausgelösten autorisierten Kartenverfügung hat der Karteninhaber einen Anspruch auf Erstattung des dem Abrechnungskonto belasteten Zahlungsbetrages, wenn

- bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und
- der Zahlungsbetrag den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kreditkartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles hätte erwarten können; mit einem etwaigen Währungsumtausch zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechsellkurs zugrunde gelegt wurde.

Der Karteninhaber ist auf Verlangen der Bank verpflichtet, die Sachumstände darzulegen, aus denen er den Anspruch auf Erstattung herleitet.

Ein Anspruch des Karteninhabers auf Erstattung nach Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn er ihn nicht innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt des Ausweises der Belastung des betreffenden Zahlungsbetrags auf der Kreditkartenabrechnung gegenüber der Bank geltend macht.

8. Fremdwährungsumrechnung beim Auslandseinsatz

Die Rechnungsstellung erfolgt in Euro. Forderungen, die auf eine andere Währung lauten, werden zu den von VISA International und/oder MasterCard International festgesetzten Wechselkursen umgerechnet. Diese entsprechen denen der internationalen Devisenmärkte des jeweiligen Abrechnungstages und -ortes (Börse/Platzes).

9. Reklamationen und Beanstandungen

Reklamationen und Beanstandungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen Karteninhaber und Akzeptanzstelle sind unmittelbar zwischen diesen zu klären; sie berühren nicht die Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers nach Ziffer 6 dieser Bedingungen.

10. Haftung für Schäden aus missbräuchlichen Verfügungen

Der Karteninhaber haftet nicht für Schäden aus missbräuchlichen Verfügungen, die nach Unterrichtung der Bank oder der von der Bank beauftragten Stelle entstanden sind. Für missbräuchliche Verfügungen vor Eingang der Verlustanzeige haftet der Karteninhaber nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung seiner Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten (z. B. zur sorgfältigen Aufbewahrung der Karte, zur Geheimhaltung der PIN, zur unverzüglichen Verlustanzeige zur Sperrung der Karte). Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung des Karteninhabers auf einen Höchstbetrag von EUR 50,- beschränkt. Für die Ausstellung einer Ersatzkarte erhebt die Bank eine angemessene Gebühr. Sollte sich die abhandlung gekommene Karte wieder auffinden, so ist die Karte unverzüglich zu vernichten, und die Bank hierüber zu unterrichten.

11. Eigentum und Gültigkeit

Die Kreditkarte bleibt Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar und nur für den auf der Karte angegebenen Zeitraum gültig.

12. Kündigung

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann Karteninhaber jederzeit ohne Einhaltung einer Frist und von der Bank unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten schriftlich gekündigt werden. Die Bank hat bei der Ausübung des Kündigungsrechtes auf die berechtigten Belange des Karteninhabers Rücksicht zu nehmen. Die Kündigung des Karteninhabers wird erst mit der Rückgabe der in seinem Besitz befindlichen Karte wirksam. Kommt der Karteninhaber seiner Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Tilgungsraten nicht oder nicht in vollem Umfang oder nicht fristgerecht nach, ist die Bank berechtigt, diese Vereinbarung in den Grenzen des § 498 BGB zu kündigen, mit der Folge, dass der gesamte Schuldbetrag einschließlich der bis dahin fälligen Zinsen zur sofortigen Zahlung fällig wird. Das Recht der Kündigung des Kartenvertrages und des Darlehensvertrages aus wichtigen Gründen wird hierdurch nicht berührt. Ein wichtiger

Grund liegt insbesondere vor, wenn der Karteninhaber unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat oder wenn eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder eintreten droht und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber der Bank gefährdet ist. Mit Wirksamwerden der Kündigung ist jede weitere Verwendung der Karte unstatthaft.

13. Einziehung und Sperre der Kreditkarte

Die Bank darf die Kreditkarte sperren oder den Einzug veranlassen, wenn sie berechtigt ist, den Kredit kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Die Bank ist zur Einziehung und Sperre auch berechtigt, wenn die Nutzungsberechtigung der Kreditkarte durch Gültigkeitsablauf oder durch ordentliche Kündigung endet. Die Bank kann die Nummern abhandeln gekommener oder durch Kündigung ungültig gewordener Karten den Akzeptanzstellen in Sperlisten oder in ähnlicher Weise bekanntgeben.

14. Änderungen der Vertragsbedingungen

Die Bank kann die Vertragsbedingungen für die Ausgabe und Nutzung der Business Card ändern. Änderungen der Vertragsbedingungen werden dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Karteninhaber mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg (z. B. Online-Banking) vereinbart, können die Änderungen auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Karteninhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen der Bank angezeigt hat. Der Karteninhaber ist auch berechtigt, diesen Kreditkartenvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kostenfrei und fristlos zu kündigen. Die Bank wird den Karteninhaber mit dem Angebot zur Vertragsänderung auf die Folgen seines Schweigens (Genehmigungswirkung) sowie auf das Recht zur kostenfreien und fristlosen Kündigung besonders hinweisen.

15. Zinssätze, Gebühren, Entgelte

Die Bank erhebt für die Bereitstellung der Kreditkarte eine Jahresgebühr in Höhe von EUR 35,00 und belastet das Kartenkonto hiermit zu Beginn eines jeden Vertragsjahres. Die vom Karteninhaber zu zahlenden Entgelte setzen sich aus der Jahresgebühr und karteneinsatzabhängigen Zusatzentgelten zusammen. Die karteneinsatzabhängigen Zusatzentgelte betragen zur Zeit:

- für den Auslandseinsatz: 1,50 % des Umsatzes (bar/unbar); dieses Entgelt entfällt bei Auslandstransaktionen in EUR;
- für den Bargeldauszahlungsservice (für jede einzelne Bargeldauszahlung):

1. aus Guthaben der Business Card: Festgebühr EUR 3,00.
2. bei Soll-Saldo der Business Card: 2 % der Auszahlungssumme, mindestens aber EUR 3,75.

Übersteigt der Auszahlungsbetrag das vorhandene Guthaben, werden für den überschüssigen Teil der Auszahlung 2 % berechnet, mindestens aber EUR 3,75.

Die Höhe der Jahresgebühr, die Umrechnungskurse und die Höhe der Entgelte für alle als gesondert zu vergüten bezeichneten Leistungen und für alle Zusatzleistungen, wie z. B. Bargeldabhebungen und Verwendung der Karte im Ausland, werden in den Geschäftsräumen der Bank im Preis- und Leistungsverzeichnis bekannt gemacht. Sie können vom Karteninhaber telefonisch abgefragt werden; sie werden ihm auf besonderen Wunsch schriftlich übermittelt.

16. Datenschutz/Widerspruchsrecht

Die im Antrag erhobenen Daten werden ausschließlich durch die Bank entsprechend der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie den entsprechenden Vorschriften des EU-Rechtes erfasst, verarbeitet und genutzt. Sie haben jederzeit das Recht, der Nutzung oder Übermittlung Ihrer Daten für Zwecke der Werbung oder Markt- und Meinungsforschung zu widersprechen.

17. Schlussbestimmungen

Die Bank übernimmt keine Gewähr dafür, dass Zusatzleistungen, die nicht Bestandteil dieser Vereinbarung sind, z. B. mit der Kreditkarte verbundene Versicherungsleistungen, während der gesamten Vertragsdauer zur Verfügung stehen. Die Bank behält sich vielmehr vor, diese Leistungen jederzeit neu zu gestalten oder unter Erstattung eines angemessenen Teils der Jahresgebühr ersatzlos entfallen zu lassen. Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main. Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

Ermächtigung SCHUFA-Auskunft

Ich willige ein, dass die Bank der SCHUFA HOLDING AG, Komoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Daten über die Beantragung, den Abschluss und die Beendigung dieses Kreditkartenvertrages übermittelt. Unabhängig davon wird die Bank der SCHUFA auch Daten

aufgrund nichtvertragsgemäßen Verhaltens (z. B. Forderungsbetrag nach Kündigung, Kreditkartenmissbrauch) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach der Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist. Insoweit befreie ich die Bank zu gleich vom Bankgeheimnis. Die SCHUFA speichert und übermittelt die Daten an ihre Vertragspartner im EU-Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind vor allem Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die SCHUFA stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt die SCHUFA Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren). Ich kann Auskunft bei der SCHUFA über die mich betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das SCHUFA-Auskunfts- und Score-Verfahren enthält ein Merkblatt, das auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Adresse der SCHUFA lautet: SCHUFA HOLDING AG, Verbraucherservice, Postfach 5640, 30056 Hannover.

Ermächtigung zur Einholung von Auskünften

Ich willige ein, dass die Bank zum Zwecke der Bonitätsprüfung einen Datenaustausch mit „Auskunfteien“ vornimmt, deren Name und Adressen die Bank auf Anfrage mitteilt. Unabhängig davon wird die Bank den Auskunfteien auch Daten aufgrund nichtvertragsgemäßen Verhaltens (z. B. Forderungsbetrag nach Kündigung, Kreditkartenmissbrauch) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) nur erfolgen, soweit dies nach der Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist. Insoweit befreie ich die Bank zu gleich vom Bankgeheimnis. Die Auskunfteien speichern und übermitteln die Daten an ihre Vertragspartner im EU-Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der Auskunfteien sind vor allem Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilen die Auskunfteien auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die Auskunfteien stellen personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung geben die Auskunfteien Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften können die Auskunfteien ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren). Ich kann Auskunft bei den Auskunfteien über die mich betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Ich willige ein, dass im Falle eines Wohnsitzwechsels die vorgenannten Auskunfteien die Daten an die dann zu ständigen Auskunfteien übermitteln.

Ermächtigung zur Bank-Auskunft

Ich ermächtige die Degussa Bank GmbH bis auf Widerruf, die für die Erteilung und Benutzung erforderlichen Bankauskünfte bei meiner kontoführenden Bank, die ich zur Auskunftserteilung an die Degussa Bank GmbH ermächtige, soweit es für Abschluss und Fortbestand des Kreditkartenvertrages erforderlich ist, bei anderen Kreditinformationsdiensten einzuholen. Zum Zwecke der Ermittlung der aktuellen Anschrift ermächtige ich die Degussa Bank GmbH auch bei meinem Arbeitgeber Auskünfte einzuholen. Bei der Einholung von Auskünften darf die Degussa Bank GmbH nur die von mir selbst angegebenen Personen-Daten ermitteln. Soweit die Degussa Bank GmbH zur Einholung von Auskünften beauftragt ist, gestatte ich die Speicherung der mich betreffenden Daten.

Ermächtigung zur Datenübermittlung, -erhebung, -verarbeitung und -nutzung für Versicherungen nur bei Corporate Card Gold und Corporate Card Silber

Mit der Corporate Card Gold und der Corporate Card Silber sind Versicherungen verbunden, die von Dritten (Chubb Insurance Company of Europe SE, 106 Fenchurch Street, London, EC3M 5NB, Großbritannien, nachfolgend „Versicherer“ genannt) erbracht werden, die ihrerseits weitere Unternehmen (u. a. Roland Assistance GmbH und Rückversicherer) beauftragen.

Ich willige ein, dass die Bank zum Zwecke des Abschlusses und der Durchführung zusätzlicher Versicherungsverträge bei einem Antrag auf Ausgabe einer Corporate Card Gold oder einer Corporate Card Silber meine personenbezogenen Daten verarbeitet sowie an Dritte übermittelt. Ich willige ein, dass meine personenbezogenen Daten von diesen Dritten im Rahmen des Abschlusses und der Durchführung von Versicherungsverträgen verarbeitet, genutzt

und im erforderlichen Umfang personenbezogene Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderung) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer oder Dritte übermittelt werden. Soweit mit der Corporate Card Gold oder der Corporate Card Silber der Abschluss oder die Durchführung einer Unfall- oder Reiseversicherung verbunden ist, kann es sich bei den vorbezeichneten personenbezogenen Daten auch um Gesundheitsdaten des Corporate Card-Inhabers handeln.

Diese Einwilligung gilt auch für entsprechende Prüfung bei anderweitig beantragten (Versicherungs-) Verträgen und bei künftigen Anträgen. Ich willige ein, dass der Versicherer, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Vertragsangelegenheiten dient, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten an seine Vertreter weitergibt. Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; an Vertreter dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist.

Stand: 01.11.2013

I. Widerrufsbelehrung zum Fernabsatz von Finanzdienstleistungen und Informationen zur Bank und ihren Dienstleistungen

Widerrufsbelehrung zum Fernabsatz von Finanzdienstleistungen nach § 312 c BGB in Verbindung mit Art. 246 §§ 1 und 2 EGBGB und Informationen zur Bank und ihren Dienstleistungen nach § 31 Abs. 3 S. 3 Nr. 1 WpHG in Verbindung mit § 5 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 WpDVerOV

Wir weisen besonders auf folgende Informationen hin:

- Nr. 1 Name und Anschrift der Bank
- Nr. 12 Widerrufsrecht (einschließlich der Widerrufsfolgen)
- Nr. 13 Vertragliche Kündigungsbedingungen

Stand 26. Juni 2012

Diese Information gilt bis auf Weiteres.

Allgemeine Informationen

Grundlegende Informationen

zur Bank und ihren Dienstleistungen nach § 312 c BGB in Verbindung mit Art. 246 §§ 1 und 2 EGBGB und nach § 31 Abs. 3 S. 3 Nr. 1 WpHG in Verbindung mit § 5 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 WpDVerOV:

1. Name und Anschrift der Bank

Degussa Bank GmbH
Theodor-Heuss-Allee 74
60486 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 3600 - 5555
Fax: 069 / 3600 - 2770
E-Mail: internetbanking@degussa-bank.de
(nachfolgend „Bank“ genannt)

DEGUSSA
BANK

2. Gesetzlich Vertretungsberechtigte der Bank

Geschäftsführung: Jürgen Eckert (Sprecher), Reinhard Schröck, Raymond Heußlein

3. Hauptgeschäftstätigkeit der Bank

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art.

4. Aufsichtsbehörde

Die Erlaubnis wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Str.24-28, 60439 Frankfurt (Internet: www.bafin.de), erteilt.

5. Eintragung (der Hauptniederlassung) im Handelsregister

Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 19711

6. Umsatzsteueridentifikationsnummer

DE 811127183

7. Sprache, Kommunikationsmittel und Telekommunikationskosten

Maßgebliche Sprache für das Vertragsverhältnis und die Kommunikation zwischen dem Kunden und der Bank während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch. Verträge, Dokumente und Informationen stehen ausschließlich in deutscher Sprache zur Verfügung. Die Kommunikation mit der Bank (z. B. zur Übermittlung und zum Empfang von Aufträgen) kann schriftlich (z. B. per Brief oder Fax), mündlich (z. B. per Telefon) oder elektronisch (z. B. per Internet Banking) erfolgen. Die für Telekommunikation anfallenden Kosten sind bei Ausweis der jeweiligen Rufnummern angegeben. Zusätzliche Telekommunikationskosten der Bank fallen nicht an.

8. Wesentliche Merkmale und Preise der Finanzdienstleistungen und Berichte

Informationen zu den einzelnen Finanzdienstleistungen (z. B. Preise sowie Art, Häufigkeit und Zeitpunkt der Berichte über ausgeführte Geschäfte oder über die Vermögensverwaltung) werden Ihnen auf den Rückseiten der jeweiligen Verträge und in den Vereinbarungen zu den entsprechenden Produkten zur Verfügung gestellt. Ergänzende Preisbestimmungen entnehmen Sie dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank.

9. Maßnahmen zum Schutz von Kundenfinanzinstrumenten und Einlagensicherung

- (1) Bei inlandsverwahrten Wertpapieren erhält der Kunde mit der Depotgutschrift Eigentum an den Wertpapieren und kann sie im Falle einer Insolvenz der Bank aussondern.
- (2) Wertpapiere von Kunden, die im Inland angeschafft werden und girosammelfähig sind (außer Fondsanteile), werden bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt, verwahrt. Fondsanteile und sonstige im Ausland angeschaffte Wertpapiere werden in der Regel über ausländische Zwischenverwahrer verwahrt. Die Bank hält für die Kunden an auslandsverwahrten Wertpapieren treuhänderisch Eigentum oder eine eigentumsähnliche Rechtsstellung, so dass der Kunde im Falle einer Insolvenz der in- oder ausländischen Zwischenverwahrer geschützt ist. Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten Zwischenverwahrers.
- (3) Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Nähere Informationen finden sie in Teil II. Nr. 20 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- (4) Die Bank ist Mitglied der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH.

10. Grundsätze der Bank im Umgang mit Interessenkonflikten

Die Bank hat interne Grundsätze für den Umgang mit Inter-

essenkonflikten bei der Erbringung von Wertpapier(neben) dienstleistungen nach § 33 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 WpHG in Verbindung mit § 13 Abs. 2 WpDVerOV aufgestellt. Interessenkonflikte können sich zwischen der Bank, anderen Unternehmen des Konzerns der Bank, den Geschäftsführern der Bank, den Mitarbeitern der Bank oder anderen Personen, die mit der Bank verbunden sind, sowie Ihnen als Kunde der Bank oder zwischen Ihnen und anderen Kunden ergeben. Interessenkonflikte können insbesondere in der Anlageberatung oder Vermögensverwaltung aus dem eigenen (Umsatz-) Interesse der Bank oder beim Vertrieb von (konzern-)eigener Produkte, bei Erhalt oder Gewährung von Zuwendungen im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen, aus erfolgsbezogenen Vergütungen für Mitarbeiter, beim Eigenhandel oder der Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich zugänglich sind, entstehen. Die Grundsätze der Bank sind darauf ausgerichtet, etwaige sachfremde Interessen, die eine für Sie zu erbringende Wertpapier(neben)dienstleistung beeinflussen könnten, offenzulegen und bestmöglich zu vermeiden. Auf Wunsch stellt die Bank Ihnen die internen Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten jederzeit zur Verfügung.

Widerruffbelehrung und besondere Informationen zum Fernabsatz von Finanzdienstleistungen

11. Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt zustande, sobald der alle Pflichtangaben enthaltende Antrag der Bank zugeht und von ihr angenommen wird. Hierüber werden Sie schriftlich benachrichtigt. Sofern sie noch nicht Kunde der Bank sind, hängt der Vertragsschluss zudem von der Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Identitätsfeststellung ab. Bevor der Vertrag zustande gekommen ist, ist eine Nutzung der vertraglichen Leistung nicht möglich.

12. Widerrufsrecht

(1) Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief oder Fax) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung der Informationspflichten der Bank gemäß Art. 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

Degussa Bank GmbH
Theodor-Heuss-Allee 74
60486 Frankfurt am Main

(2) Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie der Bank die empfangenen Leistungen sowie Nutzungen (z. B. Gebrauchsvorteile) ganz oder teilweise nicht zurückgewähren, müssen Sie der Bank insoweit Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Die Verpflichtung zum Wertersatz besteht nur, wenn Sie ausdrücklich zugestimmt haben, dass die Bank vor Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der vertraglichen Leistung beginnt. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für die Bank mit deren Empfang.

Im Falle eines wirksamen Widerrufs eines Fernabsatzvertrages über eine Finanzdienstleistung sind Sie auch an einen hinzugefügten Fernabsatzvertrag nicht mehr gebunden, wenn die-

ser Vertrag eine weitere Dienstleistung der Bank oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Bank und dem Dritten zum Gegenstand hat.

Sollte im Falle eines Fernabsatzvertrages über eine Finanzdienstleistung, der von mehreren Kunden mit der Bank vereinbart wurde (z. B. Gemeinschaftskonto), nur ein Kunde den Vertrag wirksam widerrufen, so sind die Bank und die weiteren Kunden nicht mehr an den Vertrag gebunden.

(3) Erlöschen des Widerrufsrechts

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

(4) Ausschluss des Widerrufsrechts

Ihr Widerrufsrecht besteht nicht bei Fernabsatzverträgen, die die Erbringung von Finanzdienstleistungen zum Gegenstand haben, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die die Bank keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können, insbesondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Aktien, Anteilscheinen, die von einer Kapitalanlagegesellschaft oder einer ausländischen Investmentgesellschaft ausgegeben werden, und anderen handelbaren Finanzinstrumenten, Devisen, Derivaten oder Geldmarktinstrumenten.

13. Vertragliche Kündigungsbedingungen

Gem. Teil II. Nr.18 Abs.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann der Kunde die Kontoverbindung jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Bei Gemeinschaftskonten muss die Kündigung schriftlich durch alle Kontoinhaber gemeinschaftlich erfolgen. Nach dem Tode eines Kontoinhabers kann/können der/die überlebende/n Kontoinhaber ohne Mitwirkung der Erben die Kontoverbindung kündigen. Bezüglich des Kündigungsrechts der Bank wird auf die jeweiligen Vertragsbedingungen und Teil II. Nr.19 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwiesen.

14. Mindestlaufzeit des Vertrages

Informationen werden auf den Rückseiten der jeweiligen Verträge und in den Vereinbarungen zu den entsprechenden Produkten zur Verfügung gestellt.

15. Rechtswahl- und Gerichtsstandsklausel, Rechtsordnung vor Vertragsschluss

Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Bank gilt gemäß Teil II. Nr. 6 Abs.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen deutsches Recht. Die Bank legt das Recht der Bundesrepublik Deutschland auch der vorvertraglichen Beziehung zugrunde. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel in Finanzdienstleistungsverträgen mit Verbrauchern.

16. Leistungsvorbehalt

Es gibt keinen Leistungsvorbehalt, außer dieser ist ausdrücklich vereinbart.

Rechtsbehelfsmöglichkeit

17. Außergerichtliche Streitschlichtungsmöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzufragen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Beschwerde ist schriftlich an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 4 03 07, 10062 Berlin, zu richten.

Ende der Widerrufsbelehrung und Informationen zum Fernabsatz von Finanzdienstleistungen nach § 312 c BGB in Verbindung mit Art. 246 §§ 1 und 2 EGBGB